



Berglen

Eröffnungsbilanz der Gemeinde Berglen zum 01.01.2020

nach dem **N**euem **K**ommunalen
Haushalts- und **R**echnungswesen

Eröffnungsbilanz

- Umfassende Darstellung von kommunalem Vermögen und Schulden
- Grundsätzlich gilt: Einzelerfassung und Einzelbewertung
- Passiva → Finanzierung der Aktiva

Aktiva	Passiva
1. Vermögen • Immaterielles Vermögen • Sachvermögen - <i>Unbebaute Grundstücke</i> - ... • Finanzvermögen - <i>Liquide Mittel</i> - ... 2. Abgrenzungsposten • Aktive Rechnungsabgrenzung • ... 3. Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	1. Eigenkapital • Basiskapital • Rücklagen • Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses 2. Sonderposten • für Investitionszuweisungen • ... 3. Rückstellungen 4. Verbindlichkeiten 5. Passive Rechnungsabgrenzung

Bewertungsgrundlagen

- Rechtsgrundlagen: GemO, GemHVO
- Arbeitshilfen: Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des NKHR in Baden-Württemberg (3. Auflage)
- Nach §91 Abs. 4 GemO sind die Vermögen Gegenstände grundsätzlich mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, anzusetzen.
- Sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten bekannt, müssen diese in der Bilanz angesetzt werden und es besteht grundsätzlich kein Wahlrecht und Ermessensspielraum.

Bewertungsgrundlagen

- Bei der Vermögenserfassung und Vermögensbewertung gelten die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.
- Sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht oder nicht ohne unverhältnismäßig großen Aufwand ermittelbar, so können die gesetzlichen Vereinfachungsregelungen der GemHVO angewandt werden.

Vereinfachungsregeln

Insbesondere folgende Vereinfachungsregelungen für die Eröffnungsbilanz wurden angewendet:

- ❖ Vermögensgegenstände, die vor dem Stichtag für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz in den Anlagennachweisen alter Buchungsart bereits nachgewiesen waren, dürfen mit dem aktivierten Wert in die Eröffnungsbilanz übernommen werden (§62 Abs.1 Satz 2 GemHVO).
Beispiel: Abwasser und Friedhof.
- ❖ Bei beweglichen und immateriellen Vermögensgegenstände, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz zurückliegt, wird von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Eröffnungsbilanz abgesehen (§62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO).
- ❖ Des Weiteren hat der Bürgermeister für immaterielle und bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens bis zu einem Wert von 800 Euro ohne Umsatzsteuer gemäß § 38 Abs. 4 GemHVO eine Befreiung von der Inventarisierung angeordnet.

Vereinfachungsregeln

- ❖ Wenn die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht oder nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand ermittelt werden können, sind die Erfahrungswerte, vermindert um die Abschreibung nach § 46 GemHOV, anzusetzen (§ 62 Abs. 2 Satz 1 GemHVO).
- ❖ Wurden Vermögensgegenstände vor dem 31.12.1974 angeschafft oder hergestellt, so wird der den Preisverhältnissen zum 01.01.1974 entsprechende Erfahrungswert zum fiktiven Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkt 01.01.1974 angesetzt (§ 62 Abs. 3 GemHVO).

Vereinfachungsregeln

- ❖ Ist der Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkt nicht bekannt, so wird dieser geschätzt. Der Ansatz folgt zum 01.01. im fiktiven Anschaffungsjahr. Ist eine sachgerechte Schätzung nicht möglich, so wird als fiktiver Anschaffungszeitpunkt der 01.01.1974 angesetzt.
- ❖ Bei Grundstücken, insbesondere bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, Grünflächen und Straßengrundstücken können örtliche Durchschnittswerte angesetzt werden (§62 Abs. 4 GemHVO).

Aktiva

1. Vermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

58.424,58 €

DV Software

42.949,54 €

- Ratssystem Session
- Friedhofsverwaltungssoftware FRIEDA
- Bauhofverwaltungssoftware AIDA
- Feuerwehreinsatzplansystem Fireplan

Sonstiges Immaterielles Vermögen

15.475,04 €

- Allgemeiner Kanalisationsplan

Aktiva

1.2 Sachvermögen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgl. Rechte

6.128.041,07 €

- Gewässer, Grün-, Un-, Garten- und Ackerland

1.264.885,47 €

Bei Grundstücken mit mehreren Nutzungsarten ist das Grundstück auf mehrere fiktive Teilgrundstücke aufgeteilt, bei denen die Flächensumme nicht größer als das Grundstück selbst sein darf.

Nutzungsart Text1	Nutzungsart Text2	Bewertung je Quadratmeter
Wohnbaufläche		lt. Bodenrichtwert 2018
Industrie- und Gewerbefläche		lt. Bodenrichtwert 2018
Fläche besonderer funktionaler Prägung	Öffentliche Zwecke	lt. Bodenrichtwert 2018 Abschlag 50 %
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	Sportanlage	10,00 €
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	Grünanlage	3,00 €
Straßenverkehr		2,00 €
Weg		2,00 €
Landwirtschaft	Ackerland	1,50 €
Landwirtschaft	Grünland	1,00 €
Landwirtschaft	Gartenland	6,00 €
Wald		0,26 €
Unland/Vegetationslose Fläche		0,10 €
Fließgewässer	Graben oder Bach	0,10 €
Stehendes Gewässer	Teich	0,10 €

Aktiva

1.2 Sachvermögen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgl. Rechte

- Gemeindewald Berglen (480 ha) 1.245.943,33 €
Für die Bewertung mit Grund und Boden wurde gem. § 62 Abs. 4 GemHVO die Grundstücksfläche mit 0,26 €/qm angesetzt.
- Aufwuchs Wald 3.515.782,27 €
Für den Wert des Aufwuchses wurde nach Absprache mit der Forstverwaltung 0,77 €/qm festgelegt. Der Aufwuchs wird nicht abgeschrieben, sondern bleibt als fester Wert in der Bilanz bestehen.
- ein Gewerbebauplatz im Gebiet Erlenhof II 101.430,00 €

Aktiva

1.2 Sachvermögen

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte **18.112.625,42€**

Grundstücke mit benutzbaren Gebäuden (benutzbar = bezugsfertig)

Gebäude werden mit dem rückindizierten Gebäudeversicherungswert von 1914 angesetzt. Der Gebäudeversicherungswert wird mit dem Baukostenindex auf das Erwerbs- bzw. Herstellungsjahr umgerechnet. Ist kein Herstellungsjahr zu finden, wird der 01.01.1974 festgelegt. Anschließend wird die Abschreibung ermittelt und der Restbuchwert zum 31.12.2019 ermittelt. Die Nutzungsdauer von normalen Gebäuden wurde auf 50 Jahre festgelegt.

Aktiva

1.2.3 Infrastrukturvermögen

29.715.156,89 €

Grund und Boden des Infrastrukturvermögens

2.754.873,99 €

Straßen, Straßenbeleuchtung

11.085.682,50 €

Brücken

317.835,35 €

Das Herstellungsjahr der Straßen wurde über Flurkarten des Statistischen Landesamtes oder/und Bebauungspläne ermittelt. Straßenkategorien wurden gebildet und anschließend die AHK mit Hilfe der Pauschalansätze lt. Bilanzierungsleitfaden 3. Auflage Juni 2017 Seite 112, ermittelt und mit dem Baupreiskostenindex auf das Herstellungsjahr rückindiziert. Ebenso wurde die Nutzungsdauer für die jeweilige Straßenkategorie festgelegt.

Aktiva

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Friedhöfe	569.363,19 €
Abwasserbeseitigung	13.222.530,93 €
Abwasserreinigung	530.444,08 €

Vermögensgegenstände, die vor dem Stichtag für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz in den Anlagennachweisen alter Buchungsart bereits nachgewiesen waren, dürfen mit dem aktivierten Wert in die Eröffnungsbilanz übernommen werden (§62 Abs.1 Satz 2 GemHVO).



Aktiva

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

1.232.519,38 €

Leerrohrverbindungen und Buswartehäuschen



Leerrohre



Buswartehäuschen
Öschelbronn

Aktiva

1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken

0,00 €

Benutzbare Gebäude auf Grundstücken Dritter

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

0,00 €

Aktiva

1.2.6 Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen

968.188,99 €

Bauhof, Feuerwehr, Kläranlage: Fahrzeuge, Maschinen etc.



Löschfahrzeuge der Feuerwehr



Maschinen des Bauhofs

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

275.130,33 €

Einrichtungsgegenstände des Rathauses, der Schulen und der Kindergärten (ca. 90 Anlagegüter) bei Anschaffungskosten > 800 € netto

Aktiva

1.2.8 Vorräte

0,00 €

- werden verbraucht; sind nicht abnutzbar.
- Aus Vereinfachungsgründen und aus fehlender Wesentlichkeit wurde auf den Ansatz von Vorräten wie z.B. Streusalz oder Heizöl verzichtet.

1.2.9 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

1.996.741,33 €

- Grunderwerbe
- Baugebiete
- Brücken
- Flurbereinigungsverfahren
- Etc.

Aktiva

1.3 Finanzvermögen

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

0,00 €

Die Gemeinde Berglen hält keinerlei Anteile an verbundenen Unternehmen d.h. sie keinen beherrschenden Einfluss auf ein Unternehmen.

Aktiva

1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen **19.408,01 €**

- Kein beherrschbarer Einfluss auf das Unternehmen
- Anteile zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung (Sacheinlage, Bareinlage, Dienstleistungen)

Gesellschaft		Wert
Zweckverband Komm.One (zuvor KDRS, Iteos)		18.958,01 €
Geschäftsanteile VoBa		450,00 €

Aktiva

1.3.3 Sondervermögen

1.459.255,14 €

Vermögen der Eigenbetriebe; hier: Wasserwerk Berglen

Sondervermögen = Eigenkapital Wasserwerk

204.516,75 €

Allgemeine Rücklage Wasserwerk

1.254.738,39 €



Aktiva

1.3.4 Ausleihungen

2.584.065,06 €

- Finanzielle Forderungen
- z.B. Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, Darlehen
- KEINE Waren- und Leistungsforderungen
- Berglen: Darlehen an das Wasserwerk

1.3.5 Wertpapiere

0,00 €

- Urkunden über Vermögensrechte
- Z.B. Anteile an zulässigen Investmentfonds, Aktien, Bundesschatzbriefe

Aktiva

1.3.6 Öffentlich-Rechtliche Forderungen

322.487,21 €

Gebühren, Beiträge, Steuern

1.3.7 Privatrechtliche Forderungen

130.746,35 €

Verkauf, Mieten, Pachten, Eintrittsgelder

1.3.9 Liquide Mittel

8.435.069,22 €

Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten,
Kassenbestand, Handvorschüsse

Keine Bewertung notwendig – Überleitung aus der bestehenden Buchhaltung.

Aktiva

2. Abgrenzungsposten

2.1 aktiver Rechnungsabgrenzungsposten

8.742,43 €

Ausgaben wurden im abzuschließenden Haushaltsjahr geleistet, Aufwand ist aber erst in künftigen Haushaltsjahren anzurechnen.

z.B. vorschüssige Versicherungsprämien, Mieten, Zinsen

2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

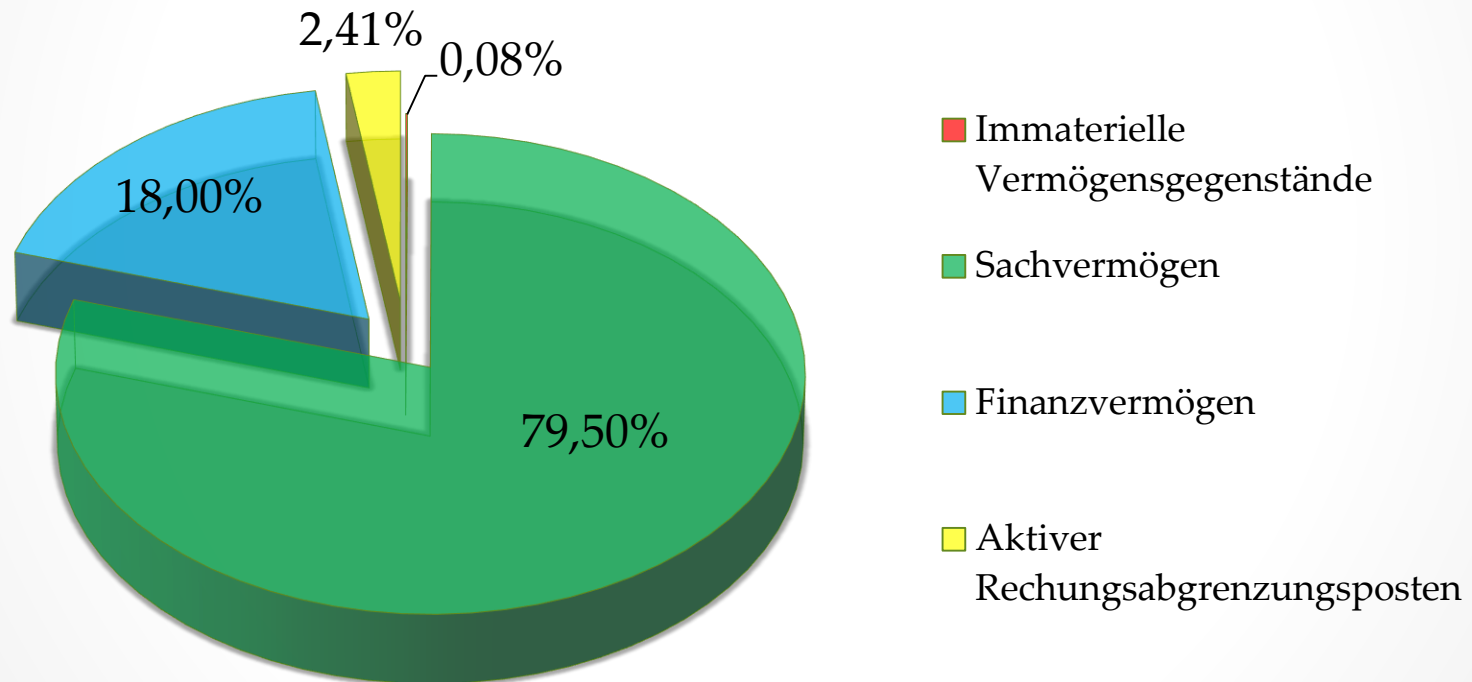
1.728.184,39 €

Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen Dritter.

→ Investitionsfördermaßnahme: eine Maßnahme, wenn sie auch bei Durchführung durch die Kommune eine Investition dargestellt hätte

z.B. kommunale Wohnbauförderung: gemeindliches Baukindergeld; Zuschuss Kreisverkehr Hanfäcker, Zuschuss OD Stöckenhof

Übersicht Aktiva



Passiva

1.2 Rücklagen

1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses 0,00 €

Aufnahme von Überschüssen aus dem ordentlichen Ergebnis,
Abdeckung von künftigen Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses

1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses 0,00 €

Aufnahme von Überschüssen des Sonderergebnisses, Abdeckung von
künftigen Fehlbeträgen des Sonderergebnisses

1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen 0,00 €

Es können zweckgebundene Rücklagen für rechtlich unselbstständige
örtliche Stiftungen („Nettobetrag“ des Stiftungsvermögens (Differenz
Aktiva-Passiva)) sowie für unbedeutendes Treuhandvermögen im Sinne
von § 97 Abs. 2 GemO gebildet werden.

Passiva

1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses 0,00 €

1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren 0,00 €

**1.3.2 Jahresfehlbetrag, soweit eine Deckung im Jahresabschluss
durch Entnahme aus den Ergebnismrücklagen nicht möglich ist** 0,00 €

Passiva

2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen

1.872.774,12 €

Unter den Investitionszuweisungen finden sich die Sonderposten, die die Gemeinde Berglen für Investitionsvorhaben (Hoch- und Tiefbau) oder Beschaffungen von Seiten des Bundes und/oder des Landes oder von sonstigen Stellen erhalten hat.

Gemäß dem Brutto-Prinzip nach § 40 Abs. 4 GemHVO (getrennter Ausweis von Anschaffungskosten und hierfür erhaltenen Zuweisungen) werden erhaltene Zuweisungen nicht bei den Anschaffungskosten (auf der Aktivseite) abgesetzt, sondern als Sonderposten passiviert und entsprechend der Nutzungsdauer des bezuschussten Anlageguts korrespondierend ertragswirksam aufgelöst.

Passiva

2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge **5.170.109,59 €**

z.B. Anschluss- und Erschließungsbeiträge (§§ 20 ff. KAG)

2.3 Sonderposten für Sonstiges **8.057,46 €**

Hierzu gehören sämtliche Sonderposten in Zusammenhang mit unentgeltlichem Erwerb.

z.B. Geldspenden für die Errichtung der Aussegnungshallen

Passiva

3. Rückstellungen

Unter Rückstellungen werden Aufwendungen, bei denen zum Bilanzstichtag die Höhe und/oder der Zahlungszeitpunkt noch nicht genau bekannt sind, ausgewiesen.

In § 41 Abs. 1 GemHVO sind die zu bildenden Pflichtrückstellungen abschließend aufgeführt.

3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen

45.707.37 €

- Rückstellungen für Altersteilzeit im Blockmodell

3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen

0,00 €

→ In Berglen nicht vorhanden.

3.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien **0,00 €**

→ In Berglen nicht vorhanden.

Passiva

3.4 Gebührenüberschuss-/Gebührenaussgleichsrückstellungen 288.461,43 €

Die am Ende eines Gebührenbemessungszeitraums eventuell entstehenden **Kostenüberdeckungen** sind in den Gebührenkalkulationen der folgenden fünf Jahre zwingend gebührenmindernd zu berücksichtigen. Die Kostenüberdeckung hat damit den Charakter einer Verbindlichkeit gegenüber dem Gebührenzahler und ist daher bilanziell zu berücksichtigen.

3.5 Altlastensanierungsrückstellungen 0,00 €

Passiva

3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen

0,00 €

-Voraussetzungen bei **Bürgschaften / Gewährleistungen**:

- a) Übernahme einer Bürgschaft oder Gewährleistung
- b) Künftige Inanspruchnahme ist tatsächlich zu erwarten

Bestehende Bürgschaften für Privatpersonen und Vereine (Ausfallbürgschaften)

- Wohnungsbaubürgschaften zum 01.01.2020: 720.140,29 € (Summe Restschuld)
- Bürgschaft Schützengilde zum 01.01.2020: 89.500,00 € (Nominalwert/Anfangsbestand)
- Keine Rückstellung gebildet, da eine Inanspruchnahme nicht zu erwarten ist.

Passiva

3.7 sonstige Rückstellungen

3.148.354,07 €

- Hier handelt es sich um Wahlrückstellungen für die Abrechnung der KAG-Beiträge von Baugebieten, die erst in den kommenden Jahren endgültig abgerechnet werden u.a. BG Hanfäcker; Stöckenhäule, Stoffelannenäcker und Unterer Hohenrain und deren Beträge über die Bauplatzkaufverträge bereits in der Vergangenheit vereinnahmt wurden.
- Anhängige Gerichtsverfahren:
 - Voraussichtlicher Streitwert, aufgerundet auf volle 5.000 €
hier: Verfahren Holzbau Pfeiffer Streitwert 245.000 €
- Zusätzlich ab 2020: Rückstellungen für Prüfungen durch die GPA
 - Abschlagszahlung für 4 Jahre: 25.000 €

Passiva

4. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind die am Abschlussstichtag der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen. Grundsätzlich sind sämtliche Verbindlichkeiten zu passivieren, um dem Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden. Diese sind zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten.

Keine Bewertung notwendig – Überleitung aus der bestehenden Buchhaltung.

Passiva

4.1 Anleihen

0,00 €

- Anleihen sind langfristige Darlehen unter Inanspruchnahme des öffentlichen Kapitalmarkts.
- Anleihen sind zum Nominalbetrag (Rückzahlungsverpflichtung) zu passivieren.

4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

0,00 €

4.3 Verbindlichk., die Kreditauf. wirtschaftlich gleichkommen

0,00 €

Kreditähnliche Geschäfte, z.B. Leasing des Dienstfahrzeuges

Passiva

4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen **1.114.205,69 €**

Ausstehende Zahlungsverpflichtungen aus Verträgen, z.B. Kauf-, Werk- und Dienstleistungsverträge.

4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen **4.609,44 €**

Ausstehende Zahlungsverpflichtungen für Aufwendungen ohne unmittelbare Gegenleistung (z.B. Kreisumlage, FAG, Steuerbeteiligungen (Steuerumlage),...)

Passiva

4.6 sonstige Verbindlichkeiten

29.967,39 €

Ausstehende Zahlungsverpflichtungen aus sonstigen Verträgen oder auf gesetzlicher Basis.

(Sammel- und Auffangposten für alle Verbindlichkeiten, die keiner spezielleren Bilanzposition zugeordnet werden können)

Passiva

5. Passiver Rechnungsabgrenzungsposten

856.415,35 €

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten werden Einzahlungen vor dem Eröffnungsbilanzstichtag bilanziert, die Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Davon betroffen sind hierbei im Wesentlichen die im Friedhofsbereich vereinnahmten Grabnutzungsgebühren, die in vollem Umfang bereits bei der Bestattung für die Folgejahre entrichtet werden.

Durch die passive Rechnungsabgrenzung und deren periodengerechte Auflösung wird der Ertrag den betreffenden Folgejahren zugerechnet.

z.B. im Voraus erhaltene Miete, Pacht, Zinsen oder Grabnutzungsgebühren

Passiva

1. Eigenkapital

1.1 Basiskapital

59.387.415,60 €

Das Basiskapital entspricht dem handelsrechtlichen Eigenkapital, es stellt damit also das kommunale Eigenkapital dar. Das Basiskapital, das auch als Reinvermögen bezeichnet wird, ist der Unterschiedsbetrag zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite abzüglich der Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite der Bilanz.

Übersicht Passiva

